



HESSISCHER LANDTAG

16. 02. 90

**Antwort
des Ministerpräsidenten - Staatskanzlei -
auf die Kleine Anfrage des Abg. Rausch
betreffend Empfang der DDR-Fernsehprogramme
im Bundesgebiet
Drucksache 12/5978**

Die Kleine Anfrage beantworte ich wie folgt:

Frage 1. Gibt es auf dem Hintergrund der neuen Ost-West-Beziehungen Erkenntnisse, daß die Fernseh-Programme der DDR auch

- a) in die Breitbandverkabelung
- b) in die vorhandenen Fernsehumsatzer eingespeist werden?

Die Frage hat - neben den deutschlandpolitischen Gesichtspunkten - fernmeldetechnische und fernmelderechtliche, urheberrechtliche sowie rundfunkrechtliche und rundfunkpolitische Aspekte.

1. Zu den fernmeldetechnischen und fernmelderechtlichen Aspekten:

- a) Die DDR-Fernsehprogramme können derzeit im Bundesgebiet lediglich in den grenznahen Gebieten von in der DDR stehenden Sendern empfangen werden. Dort, wo die DDR-Programme im Bundesgebiet mit einer gewissen Mindestleistung (Mindestfeldstärke) empfangen werden können (und damit „ortsmöglich“ empfangbar sind), werden sie von der Deutschen Bundespost auch in die Kabelnetze eingespeist. Dies ist zum einen entlang der innerdeutschen Grenze, zum anderen in Berlin-West und bei entsprechend günstigen topographischen Gegebenheiten auch in entfernteren Gegenden der Fall.

Um die DDR-Fernsehprogramme auch in den nicht grenznahen Gebieten empfangen zu können, sind weitere Übertragungskapazitäten erforderlich, mit denen die Programme zu den Empfängern „transportiert“ werden.

- b) Ein wegen der großen Reichweite sehr geeignetes Übertragungsmittel wären erdgebundene (terrestrische) Fernsehfrequenzen. In der Bundesrepublik sind allerdings nur noch punktuell in einigen Städten wenige freie Fernsehfrequenzen vorhanden. Diese sind zudem weitgehend dazu bestimmt, für die Übertragung privater Fernsehprogramme eingesetzt zu werden. Eine bundesweite Versorgung sämtlicher Haushalte mit DDR-Fernsehprogrammen über terrestrische Fernsehsender wäre schon aus technischen Gründen nicht möglich.

Auch eine bundesweite Verbreitung der DDR-Fernsehprogramme über die vorhandenen Fernsehumsatzer scheidet aus. Fernsehumsatzer sind kleine Füllsender, die mit geringer Sendeleistung einzelne Orte oder Ortsteile in Gebieten versorgen, in denen die eingesetzten leistungsstarken Grundnetzsender (mit denen große zusammenhängende Gebiete versorgt werden) durch topographisch bedingte Abschattungen (z.B. tief eingeschnittene Täler) nicht empfangen werden können. Ebenso wie bei Grundnetzsendern sind auch zum Einsatz von Füll-

Eingegangen am 16. Februar 1990 · Ausgegeben am 28. Februar 1990

sendern (Fernsehumsetzern) freie Fernsehfrequenzen erforderlich.

- c) In Betracht kommt daher lediglich eine Verbreitung der DDR-Fernsehprogramme über die vorhandenen Kabelnetze der Deutschen Bundespost. Voraussetzung hierfür ist, daß die Fernsehsignale zu den Kabelnetzen transportiert („herangeführt“) werden, damit sie dort eingespeist werden können.

An die Kabelnetze herangeführt werden können die Programmsignale auf zwei Wegen: Über Richtfunk oder über Satellit.

Die Heranführung über ein weit verzweigtes Richtfunknetz ist technisch und wirtschaftlich nicht realisierbar. Hierzu wäre eine technische Aufbereitung der Programme im grenznahen Gebiet und eine Weiterleitung dieser Signale an über 500 Rundfunkempfangsstellen zur Einspeisung in die örtlichen Breitbandverteilnetze notwendig. Die hierfür erforderlichen Aufwendungen würden mehrere 100 Mio DM betragen.

Eher denkbar wäre daher der Weg über einen Fernmeldesatelliten.

Hierzu müßten

- zwei Satellitenfernsehkanäle angemietet,
- eine sog. up-link-Station in der DDR eingerichtet (in der die Fernsehsignale von der DDR-Fernsehnorm SECAM in die in der Bundesrepublik gebräuchliche Fernsehnorm PAL umgewandelt und sodann zum Satelliten geschickt würden) und
- Vorrichtungen in den Kabel-Kopfstationen der Kabelnetze in der Bundesrepublik getroffen werden, damit die Satellitensignale empfangen und eingespeist werden können.

Die bei Vollausbau der Kabelnetze für die Verteilung der Programme zu entrichtenden Entgelte liegen bei Nutzung der Satelliten-Kapazität der Deutschen Bundespost in der Größenordnung von 12 Mio DM pro Programm und Jahr. Weitere Kosten, z.B. für die Normwandlung von SECAM auf PAL, kämen noch hinzu.

2. Zu den urheberrechtlichen Aspekten:

Aus urheberrechtlicher Sicht ergeben sich kaum überwindbare Schwierigkeiten für die Heranführung und Einspeisung beider Fernsehprogramme der DDR in sämtliche Kabelnetze im Bundesgebiet.

Das Fernsehen der DDR hat bei seinen Programmvorräten die Urheberrechte ganz überwiegend nur für die terrestrische (erdgebundene) Ausstrahlung der Programmbeiträge auf dem Gebiete der DDR erworben. Bei einer Ausstrahlung der DDR-Programme über Satellit und ihrer Einspeisung in die Kabelnetze im Bundesgebiet müßten zusätzlich die Urheberrechte für die Satellitenausstrahlung und für die Einspeisung in die Kabelnetze erworben werden. Nach ersten groben Schätzungen des Fernsehens der DDR würden sich – ausgehend von dem Programmvolumen 1989 – urheberrechtliche Mehrkosten von etwa 300 Mio DM jährlich ergeben.

Hinzu tritt, daß bei einem Teil des Programmstocks des DDR-Fernsehens die Urheberrechte für die Satellitennutzung und für die Einspeisung in die Kabelnetze im Bundesgebiet nicht erworben werden können, weil diese Urheberrechte bereits an andere Rundfunkveranstalter verkauft worden sind.

In der DDR wird daher erwogen, lediglich ein Fernsehprogramm – zusammengestellt aus DDR 1 und DDR 2 – für die Satellitenabstrahlung vorzusehen.

3. Zu den rundfunkrechtlichen und rundfunkpolitischen Aspekten:

- a) Die Weiterverbreitung der von einem Satelliten abgestrahlten DDR-Fernsehprogramme in den Kabelnetzen in Hessen ist in dem Hessischen Privatrundfunkgesetz (HPRG) vom 30. November 1988 (GVBl. I S. 385ff.) geregelt.

Das HPRG enthält für die Einspeisung der bundesweit (über Satellit) herangeführten Hörfunk- und Fernsehprogramme in die hessischen Kabelnetze eine liberale Regelung. Eine Genehmigung der Hessischen Landesanstalt für privaten Rundfunk ist nicht erforderlich. Da auch die DDR-Fernsehprogramme über Satellit „bundesweit herangeführt“ würden, wäre im wesentlichen nur erforderlich, daß der Veranstalter der DDR-Fernsehprogramme die beabsichtigte Weiterverbreitung der Programme in den Kabelnetzen in Hessen der Landesanstalt in Kassel spätestens einen Monat vor dem Beginn der Weiterverbreitung entsprechend den Vorgaben des HPRG anzeigt (§ 34 Abs. 1 HPRG).

- b) Nach der bisherigen Entwicklung in der DDR spricht einiges dafür, daß zur Finanzierung der DDR-Fernsehprogramme in den Programmen Werbung eingeführt wird. Das Fernsehen der DDR wird derzeit überwiegend aus dem Staatshaushalt und im übrigen aus einer Rundfunkgebühr finanziert.

Der Beschluß der Volkskammer der DDR über die Gewährleistung der Meinungs-, Informations- und Medienfreiheit vom 5. Februar 1989 strebt eine Staatsunabhängigkeit des Fernsehens an. Durch eine Verringerung oder einen Ausschluß der Finanzierung des Fernsehens aus dem Staatshaushalt könnten entsprechende Abhängigkeiten gemindert werden.

Wird im DDR-Fernsehen Werbung eingeführt, ist diese – zumindest zunächst – gerade in den Programmen besonders gewinnversprechend, die über Satelliten abgestrahlt und in der Bundesrepublik Deutschland, in Österreich und in der Schweiz in den Kabelnetzen verbreitet werden.

Die Einspeisung weiterer werbefinanzierter deutschsprachiger Fernsehprogramme in die Kabelnetze im Bundesgebiet ist aus medienpolitischer Sicht problematisch, da die im Rundfunkstaatsvertrag enthaltende ausgewogene Regelung der Finanzierung des öffentlich-rechtlichen und des privaten Rundfunks im dualen Rundfunksystem tangiert wird.

Frage 2: Falls ja, welche Maßnahmen wurden bereits eingeleitet?

Aus der Antwort auf die Frage 1 ergibt sich, daß die Verbreitung der DDR-Fernsehprogramme in den Kabelnetzen im Bundesgebiet eine Vielzahl von Problemen aufwirft. Zur Klärung dieser Probleme ist primär der Bund berufen, da die Bundeskompetenzen „Fernmeldewesen“, „Urheberrecht“ und „Innerdeutsche Beziehungen“ im Vordergrund stehen. Die Möglichkeiten des Landes Hessen, auf eine bundesweite Verbreitung der DDR-Fernsehprogramme hinzuwirken, sind daher begrenzt.

Vorbehaltlich der Klärung der sich ergebenden rechtlichen und finanziellen Fragen hat sich der Hessische Ministerpräsident bereits Mitte November öffentlich für eine Einspeisung der DDR-Fernsehprogramme in sämtliche Kabelnetze im Bundesgebiet eingesetzt. Im Hinblick auf die im Vordergrund stehende Bundeskompetenz hatte er vorgeschlagen, daß die Bundesregierung möglichst bald Gespräche mit der DDR-Führung aufnimmt.

Dies ist zwischenzeitlich geschehen. Am 12. Dezember fand eine Besprechung zwischen dem Postminister der DDR und dem Bundesminister für Post und Telekommunikation statt. Bei dieser Besprechung wurde folgende Vereinbarung getroffen:

Beide Seiten sind daran interessiert, die Fernsehprogramme der jeweiligen anderen Seite bei sich empfangbar zu machen. Die technischen Möglichkeiten sollen in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe geprüft werden. Die weiteren hiermit zusammenhängenden Fragen medienpolitischer, finanzieller und urheberrechtlicher Art sollen von den zuständigen Stellen außerhalb der Postverwaltung geprüft werden.

Aufgrund der Vereinbarung der Postminister wurde eine Arbeitsgruppe „TV-Programmaustausch“ aus Vertretern der Postverwaltungen der Bundesrepublik und der DDR gebildet, die Ende Januar zu einer ersten Arbeitstagung zusammenkam. Die Arbeitsgruppe hat auf dieser Tagung im wesentlichen lediglich die einzelnen Arbeitsschritte für ihre weitere

Tätigkeit festgelegt und in Aussicht genommen, ihre Gespräche bis Mitte 1990 abzuschließen.

Zur Klärung der weiteren Probleme der Einspeisung der DDR-Fernsehprogramme in die Kabelnetze im Bundesgebiet wurden Gespräche zwischen den Ländern, zwischen Bund und Ländern und mit Vertretern der DDR aufgenommen.

Frage 3: Wenn nein, welche Schritte gedenkt die Landesregierung zu unternehmen, damit ein qualitativer Empfang der Fernsehprogramme der DDR im Bundesgebiet ermöglicht wird?

Entfällt.

Wiesbaden, den 15. Februar 1990

Dr. Gauland